

1/SN-172/ME

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**
DVR: 0000060

Wien, am 24. Juni 1992

1055.11/36-I.8/92

Entwurf einer Novelle zum
Seeschiffahrtsgesetz;
(EWR-Anpassungsnovelle)

Beilage (25-fach)

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 104	-GE/19
Datum: 26. JUNI 1992	
Verteilt 30. Juni 1992	

An das

Präsidium des Nationalrates

H. Klausgraber

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich anbei 25 Exemplare seiner Stellungnahme i.G. zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
ZEILEISSEN m.p.

F.d.R./d.A.:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 24. Juni 1992

DVR: 0000060

1055.11/36-I.8/92

Entwurf einer Novelle zum
Seeschiffahrtsgesetz;
(EWR-Anpassungsnovelle)

Zu do. Zl. 124.115/5-I/2-1992
vom 16. Juni 1992

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten/
Völkerrechtsbüro beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird,
dahingehend Stellung zu nehmen, daß die an § 8 Abs. 1 des
Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, anzufügende neue
Z 5 wie folgt lauten sollte:

"5. Staatsbürger einer Vertragspartei des Abkommens über
den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen
Staatsbürgern gleichgestellt."

Da der Europäische Wirtschaftsraum nicht als internationale
Organisation errichtet wird, sind die an ihm beteiligten
Staaten nicht als "Mitgliedstaaten" anzusprechen. Sie sind
jedoch Vertragsparteien des den Europäischen Wirtschaftsraum
begründenden Abkommens.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.:

